

4 Schluss

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

- »**Artikel 1:** Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.
- Artikel 2:** Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.
- Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.
- Artikel 3:** Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
- Artikel 4:** Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- Artikel 5:** Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
- Artikel 6:** Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.«¹

Die von den Vereinten Nationen (UN) 1948 in einer Resolution formulierten Menschenrechte sind ein erstrebenswertes Ideal. Seither haben sich viele Staaten dazu verpflichtet, gegen Sklaverei vorzugehen, und erkennen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an. Dennoch gibt es in zahlreichen Weltgegenden weiterhin Menschen, die Praktiken der Versklavung unterworfen sind. Diese Menschen werden ausgebeutet, man raubt ihre Menschenwürde und verhindert die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. 2018 veröffentlichte die *Walk Free Foundation* in Zusam-

¹ Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 13. Dezember 2019, Art. 1-6, [https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/\(23.04.2020\)](https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/(23.04.2020)). Die Erklärung der Menschenrechte umfasst insgesamt 30 Artikel.

menarbeit mit der *Internationalen Arbeitsorganisation* (ILO) und der *Internationalen Organisation für Migration* (IOM) den *Global Slavery Index*, laut dem derzeit über 40 Millionen Menschen durch unterschiedliche Formen moderner Sklaverei ausbeutet werden.²

Es gibt offensichtlich eine Diskrepanz zwischen dem Ideal, dass jeder Mensch über dieselben freiheitlichen Rechte verfügen sollte, und der alltäglichen Realität, in der Praktiken der Sklaverei von Gesellschaften ignoriert, geduldet, unzulänglich bekämpft oder gar befördert werden. Eine solche Diskrepanz zwischen als universell verstandenem Freiheitsideal und der Realität der Sklaverei herrschte bereits in der niederländischen Republik im langen 18. Jahrhundert. Dort existierte die Idee des *free-soil principle*, dem zufolge jeder in den Niederlanden lebende Mensch frei sei, was durch alltägliche Praktiken der Sklaverei unterlaufen wurde. Die Auseinandersetzung mit Sklaverei ist daher nicht nur für die Aufarbeitung des historischen Verbrechens der Sklaverei oder besser der Sklavereien in der niederländischen Republik, sondern auch für unsere Gegenwart von höchster Relevanz. Um aktuelle Mechanismen, Strukturen und Praktiken, durch die Menschen versklavt werden oder Versklavungen aufrechterhalten, zu verstehen, sind Analysen historischer Formen von Sklavereien von großer Bedeutung.

Diese Studie hat sich dem Thema der historischen Sklavereien in der niederländischen Republik in weitgefasstem Rahmen gewidmet. Untersucht wurde eine Vielzahl von Quellen aus verschiedenen Quellengattungen in Hinblick auf folgende Fragestellungen: (1) Unter welchen Bedingungen war die Aufrechterhaltung des Sklav*innenstatus von aus den Kolonien mitgeführten Menschen in den Vereinigten Sieben Provinzen der niederländischen Republik im langen 18. Jahrhundert möglich? (2) Welche rechtlichen und gesellschaftlichen Normen und Praktiken definierten die Lebenswelten der versklavten Menschen? (3) Welche Handlungsmöglichkeiten hatten die Betroffenen innerhalb dieser Zwangsverhältnisse?

Die Analyse wurde auf der Basis einer neu entwickelten Methodik, die Ansätze der Mikro- und Globalgeschichte sowie der Praxeologie zusammenführt, vorgenommen. Christian De Vito stellte diese neue Methodik als *Mikro-Spatial Perspective* vor.³ Untersucht wurden Normen, Logiken und Praktiken der Versklavung und deren Aufrechterhaltung in der Republik. Erarbeitet wurde die Vorstellung von Sklaverei, wie sie in der Frühen Neuzeit und besonders im langen 18. Jahrhundert in

2 Vgl. Walk Free Foundation, *Global Slavery Index 2018*, S. 27, https://downloads.globalslaveryindex.org/ephemeral/GSI-2018_FNL_190828_CO_DIGITAL_P-1634463151.pdf(17.10.2021).

3 Vgl. De Vito, *History Without Scale*, S. 348-372. De Vito entwickelte seine Methodik offenbar zur selben Zeit, wie ich meine Dissertation verfasste. Mit Verblüffen stellte ich gegen Ende meiner Forschungsarbeit fest, dass wir nahezu denselben methodischen Ansatz gewählt hatten, ohne uns zuvor darüber abzustimmen.

der niederländischen Republik verbreitet war. Durch die gewählte Untersuchungsperspektive konnten die Handlungsmacht-, -logiken und -möglichkeiten einzelner Akteur*innen sichtbar gemacht werden. Zudem konnte durch den gewählten Ansatz der methodologische Nationalismus zugleich über- und unterschritten werden. Die erarbeiteten Befunde zeigen eine unerwartete Komplexität und Verwobenheit aller Bereiche: Die Perspektive der Verflechtung geografischer Räume sowie sozialer, politischer, geistesgeschichtlicher und rechtshistorischer Zusammenhänge. Dies gilt sowohl für die Ebene der historischen Akteur*innen als auch für die Ebene der Analyse derselben.

Die geografischen Räume der Kolonien und der niederländischen Metropole waren in hohem Maße miteinander verflochten. Diese Verflechtung entstand durch freie und verschlafte historische Akteur*innen, die aus der Metropole in die Kolonien oder andersherum reisten, durch politische Ereignisse und Entscheidungen, die Gesetzgebungsverfahren der westindischen Kolonien und der Metropole. Diese Faktoren erzeugten Wechselwirkungen zwischen den Kolonien und der Metropole. Vor diesem Hintergrund müssen alle weiteren Befunde betrachtet werden.

4.1 Definitionen

Die Untersuchung von Sklaverei in der niederländischen Republik aus rechtshistorischer Perspektive hat gezeigt, dass verschiedene Rechtssysteme, Prinzipien, Praktiken und Annahmen parallel existierten, die durch ein komplexes Zusammenspiel in Hinblick auf Sklaverei große Wirkmacht entfalteten. Als rechtliche Grundlage bezüglich der Frage der Sklaverei diente dabei das antike römische Recht, auf das sich auch der einflussreiche Rechtsgelehrte Hugo Grotius bei seiner Differenzierung zwischen *volkomen slavernij* und *min volkomen slavernij* (vollkommener und unvollkommener Sklaverei) berief. Diese zeitgenössische frühneuzeitliche Unterscheidung zweier Grundformen von Sklaverei wurde in der vorliegenden Studie aufgegriffen und entsprechend der Definitionen von Grotius und Gronovius in *De iure belli ac pacis* zu Analysezwecken auf die rechtlichen Entsprechungen im kodifizierten *Gewohnheitsrecht* bzw. in Grotius' einschlägiger Schrift *Inleyding tot de Hollandsche Rechts-Geleerdheid* übertragen. Dies hatte einen rechtshistorischen Perspektivwechsel zur Folge. Ausgangsbasis der rechtshistorischen Untersuchung waren die Befunde von John Cairns und Gustaaf van Nifterik.

Aufbauend auf deren Ergebnissen wurde in dieser Studie die Perspektive auf Rechts- und Alltagspraktiken gelegt und die damit verbundene Sprache einbezogen, wodurch die folgenden neuen Befunde gewonnen werden konnten. Grotius subsumierte unter *min volkomen slaverny* eine große Zahl unterschiedlicher in Europa verbreiteter Herrschaftsformen, die ihm zufolge zeitlich begrenzt und/oder vertraglich geregelt waren, darunter insbesondere die unter das *recht van toebehooren*

(Zugehörigkeitsrecht) fallenden Rechtsformen von *inschuld*, *borge* und *mond-borgschap*.

Aus rechtlicher Sicht waren die Übergänge zwischen der *volkomen slavernij* und der *min volkomen slavernij* besonders in der Republik zumindest bis 1776 fließend. Praktiken der Ausbeutung und Versklavung wurden fortgeführt, der rechtliche Status der Personen war häufig nur schwer zu erkennen. Dies führte dazu, dass die eine Form der Sklaverei unbemerkt in die andere übergehen konnte. Historisch wurde die *min volkomen slavernij* mitunter genutzt, um die Versklavung von Schwarzen Menschen und People of Color fortzusetzen, die aus der Kolonie in die Republik verschleppt wurden oder auch freiwillig dorthin reisten. Mit dem *Plakaat 1776* wurde eine Option geschaffen, die einen solchen verschleierten Transfer des Sklav*innenstatus überflüssig machte, weil das *plakaat* den Erhalt der kolonialen *volkomen slavernij* in der Republik legalisierte.

Aus der bisherigen Beschreibung kann folgendes Destillat in Form einer Übersicht über das semantische Feld und die darin verhandelten Definitionen der *volkomen* und der *min volkomen slavernij* im langen 18. Jahrhundert in den Niederlanden gewonnen werden.⁴

4 Die kursiv gesetzten Begriffe im semantischen Feld wurden in der ausgewerteten Forschungsliteratur als Fachbegriffe oder/und Quellenbegriffe verwendet. Alle in Anführungsstrichen gesetzten Begriffe sind aus dem analysierten historischen Material dieser Studie erhoben worden. Sie stellen den »Wortschatz« der Sklaverei in den Quellen dar. Begriffe wie »Galeerenstrafe«, »Kriegsgefangenschaft« etc., die die Art des Eintritts in die Sklaverei benennen, werden in allen gesichteten Rechtstexten, egal ob deutsche Edition oder niederländische Originalausgabe, angeführt und in der jeweiligen Schreibweise verwendet. Zum leichteren Verständnis sind sie hier in moderner deutscher Schreibweise und ohne Formalisierung wiedergegeben.

Überbegriff:	»volkommen slaverij« <i>servitus perfectus/servitus vera</i>	»min volkommen slaverij«
Art des Rechts und Rechiskonstruktion:	<i>ius gentium</i> <i>naturaliter</i>	<i>ius naturale, ius commune,</i> »recht van toebehooren«
Grund für Eintritt in Sklaverei:	Kriegsgefangenschaft, Not, Schuld, Spielschulden, qua Geburt	»inschuld«, »borgen«, »mond-borgschap«, »memberschap«, »zonderlinge gerechtigheden«, Strafe im Zucht- und Arbeitshaus, Galeerenstrafe
Transfer ermöglichtende Rechiskonstruktion:		»secundum legem loci«/»comitas«/»wellwillenheid«
Den Rechlassatus bezeichnende Quellenbegriffe:	<i>servitus</i> »slavernij«, »slaaf«, »slavin«, »neger«, »negerin«, »mulatte«, »moor«	<i>servitus</i> »onryte«, »ommondig«, »vrylingen«, »verbonden«, »toegewezenen«, »kuit-eigenen«, »doode-handen«, »lyfdiensten«, »huurlingen«
Den Austritt aus der Sklaverei bezeichnende Quellenbegriffe:	»manumissie«, »abolitie«, »vrygelaten«	»vrygestelten«, »abolition«, »afkoop« von Freiheitsrechten

Volkomen slavernij im niederländischen kolonialen Kontext:

- Eine Person hat das Recht, die Entscheidung über Leben und Tod einer anderen Person zu treffen.
- Der Versklavung ist kein zeitliches Limit gesetzt oder die Versklavung wird trotz zeitlicher Begrenzung über das Maß ausgedehnt.
- Eine Person verfügt über den Körper einer anderen Person, legt fest, welche Arbeiten zu tun, welche Produkte zu schaffen und wieviel Geld innerhalb eines gesetzten Zeitraums erwirtschaftet werden muss. Das Kind einer versklavten Frau*, deren »Frucht«, gilt ebenfalls als versklavt.
- Eine Person arbeitet für Kost und Logis oder für sehr geringen Lohn und hat keine oder nahezu keine Verfügungsgewalt über die von ihr erwirtschafteter Einkünfte.
- Versklavung geht mit extremer (materieller) Abhängigkeit von der versklavenden Person einher.
- Der Machtbefugnis einer Person über eine andere Person wird nur vom Staat bzw. der Obrigkeit Grenzen gesetzt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Sklaverei legal ist.
- Die Machtbefugnis einer Person über eine andere kann durch Verkauf oder Schenkung an eine dritte Person transferiert werden.
- Versklavte Menschen haben keinen Zugang zum Rechtssystem, sie werden nicht als rechtsfähig anerkannt und ihnen kommen keine Rechte zu, die durch einen Staat oder eine Obrigkeit geschützt würden.
- Sklaverei ist an eine »Rasse«-Konstruktion gebunden, die die Marker der Versklavung, nämlich dunkle Hautfarbe und eine Herkunft aus Afrika, Indien oder Indonesien bzw. eine Abstammung von Menschen aus diesen Regionen vor sieht.

Die hier erarbeitete Form der *volkomen slavernij* nach Grotius, wie sie im niederländischen Kolonialsystem zur Anwendung kam, steht grundsätzlich im Einklang mit der in der Einleitung vorgeschlagenen systemischen Definition von Sklaverei(en) nach Zeuske. Tatsächlich geht Zeuskes Begriffsbestimmung noch etwas weiter, da sie zudem eine Initiation in den Status als versklavte Person, eine damit einhergehende Statusdegradierung sowie körperlichen Zwang und Gewalt umfasst. Diese Elemente finden sich in den analysierten Praktiken und der kontextualisierenden Einordnung der hier untersuchten Quellen im System der *Atlantic Slavery* wieder. Auf die Niederlande, wo Sklaverei erhalten, aber nicht initiiert wurde, können sie jedoch nicht eins zu eins übertragen werden. Vielmehr konnte festgestellt werden, dass in der niederländischen Republik der Status der *volkomen slavernij* in den der *min volkomen slavernij* übergehen konnte. Dies ging, wie die biografischen Mikro-

studien gezeigt haben, ebenfalls mit Zwang, Gewalt und starken Abhängigkeitsverhältnissen einher.

Min volkomen slavernij im niederländischen und kolonialen Kontext kann folgendermaßen definiert werden:

- Eine Person steht in der Schuld einer anderen (*inschuld, vrijlingen, vrijgestelde, verbonden*en).
- Eine Person hat das Recht, Dinge und Leistungen von einer anderen zu fordern (*kluit-eigenen, doode handen, huurlinge, verbonden*en, *vrijlingen*).
- Die Bewegungsfreiheit einer Person ist eingeschränkt und es bedarf der Erlaubnis oder gegebenenfalls des Freikaufs, um Bewegungsfreiheit zu erlangen (*kluit-eigenen, toegewezenen, verbonden*en).
- Die freie Wahl des*der Ehepartner*in ist eingeschränkt und es bedarf der Erlaubnis oder des Freikaufs, um eine Wahl treffen zu können (*kluit-eigenen*).
- Die Verfügung über die eigenen Güter ist eingeschränkt, ein*e Patron*in hat im Todesfall der betreffenden Person ein Anrecht auf den *vierten Teil* oder den *kostbarsten Teil* der Güter als Erbe (*doode handen, vrijlingen*).
- Die Verfügungsgewalt einer Person über eine andere ist zeitlich und/oder in der Gewalt limitiert. Ein Anspruch auf lebenslange Dienste ist möglich (*vrijlingen, verbonden, toegewezenen, kluit-eigenen, huurlingen*).
- Es besteht mitunter ein extremes materielles Abhängigkeitsverhältnis mit starker physischer und psychischer Kontrolle.
- Die Ansprüche und Machtbefugnisse des »Herrn« über *kluit-eigenen* kann durch den Verkauf von Land an einen anderen »Herrn« transferiert werden, sofern die *kluit-eigenen* sich nicht freikaufen. Die Ansprüche, Machtbefugnisse und Verpflichtungen innerhalb eines solchen Herrschaftsverhältnisses sind vererbar.
- Als Rechtfertigung für den Anspruch auf die Verfügungsgewalt einer Person über eine andere werden Unmündigkeit, Strafe für ein Verbrechen, Schulden und Verpflichtungen angeführt, die in der dazugehörigen Narration mit Abwertungen in Bezug auf Hautfarbe und/oder Herkunft verknüpft sein können.
- Bei Verletzung der Verpflichtungen durch die abhängige bzw. subalterne Personen drohen schwere Strafen und im kolonialen Kontext gegebenenfalls die Verschlechterung ihres Status zur *volkomen slavernij*.

Diese Definition der *min volkomen slavernij* wurde erarbeitet aus den Angaben in *De iure belli ac pacis*, der *Inleyding tot de Hollandsche Rechts-Geleerdheid* und den aus den Quellen herausgearbeiteten Normen, die z.B. für Freigelassene galten, bzw. den korrespondierenden Praktiken. Nicht alle Aspekte der Definition lassen sich allen Formen der *min volkomen slavernij* zuordnen. Zudem wichen die *min volkomen slavernij* von der zuvor bestimmten *volkomen slavernij* ab, insofern sie kein Entscheidungs-

recht über Leben und Tod einer Person umfasste. Dadurch erscheint *min volkomen slavernij* weniger bedrohlich. Hinweise auf eine rituelle Initiierung bei Eintritt in den jeweiligen Status der *min volkomen salvernij*, wie sie durch die Praktiken der *volkomen slavernij* und der von Zeuske entwickelten systemischen Definition der Sklaverei bekannt sind, konnten ebenfalls nicht gefunden werden, was jedoch nicht ausschließt, dass es solche gegeben haben könnte. Den Transfer der Rechte des*der Eigner*in macht Zeuske nicht länger zur Bedingung für Sklavereien, auch schließt er harte Leibeigenschaft, also Hörigkeit bzw. die *kluit-eigenen*, mit ein. Er stellt jedoch auch fest, dass harte Leibeigenschaft lokal gedacht und bei der lokalen Bevölkerung angewandt worden sei. Dies schließt Menschen, die aus fernen Regionen verschleppt wurden, tendenziell aus. Zugleich weist Zeuske jedoch auch auf Formen des *Otherings* und der Statusdegradierung aufgrund der Hautpigmentierung und der Herkunft hin. Er stellt fest, dass dies eine weitere Form der Marginalisierung sei, die im Zuge des Kolonialismus durch den »Menschenfernhandel« entstanden sei.⁵ Es kann daher festgehalten werden, dass Grotius' Verständnis von *min volkomen slavernij* sehr ausdifferenziert war und nicht vollständig von der systemischen Definition von Sklavereien Zeuskes gefasst werden kann. Es ist daher ratsam, Zeuskes Vorschlag zu folgen und lokale Sklavereien mit ihren verschiedenen Ausprägungen und Facetten genau zu untersuchen und sich von systemischen Definitionen als Maßstab zu verabschieden.

Im Kontext der Versklavung Schwarzer Menschen und People of Color, die in den Kolonien mit der *volkomen slavernij* konfrontiert waren, konnten zudem Überschneidungen der verschiedenen rechtlichen Status der *min volkomen slavernij* in der Republik herausgearbeitet werden. Als Gemeinsamkeit kann in allen beschriebenen Fällen das Fehlen der Statusbezeichnungen bei *min volkomen slavernij* und eine zeitgleiche Rassifizierung als Othering festgehalten werden. Woraus zu schließen ist, dass im Verständnis der Zeitgenoss*innen die in den Niederlanden gebräuchlichen Formen der *min volkomen slavernij*, die unter *inschuld*, *borge* und *mond-borgschap* subsumiert werden können, offenbar der lokalen niederländischen Bevölkerung vorbehalten waren. Die Zeitgenoss*innen unterschieden demnach sprachlich, wer welcher Form der Versklavung und Unfreiheit unterworfen werden sollte. Aus der Analyse der Praktiken wird jedoch deutlich, dass gerade Schwarze Menschen und People of Color von einem unfreien Status in einen anderen, genauer aus der *volkomen slavernij*, in die hinein sie in den Kolonien geboren worden waren, in eine Form der *min volkomen slavernij* geraten konnten. So konnten sie sich etwa im Status des *vrijlings* mit Verpflichtungen oder dem eines* einer *verbonden*, der* die Schulden abarbeiten musste, wiederfinden. Die Untersuchung des Falls der in *inschuld* stehenden, *verbonden* Christina zeigt, dass der Status der *verbonden* durch ein Gerichtsurteil in den Status der *toegewezenen* mit Zwangarbeit übergehen konnte. Um

⁵ Vgl. Zeuske, Handbuch, S. 214-215.

dieses Spannungsfeld aus benennbarem Status, Othering und lokaler Verortung genauer zu erfassen, bedürfte es einer vertiefenden Analyse, etwa in Verbindung mit Untersuchungen zu Dienstbot*innen und versklavten Personen im Rahmen einer übergreifenden Studie zu Arbeit- und Sklavereigeschichte.

4.2 Sklaverei im niederländischen Recht

Mittels des *slaving-zone*-Konzepts von Jeff Fynn-Paul konnte die Bedeutung und Tragweite der Verflechtung von Kolonie und Metropole herausgearbeitet werden. Sklav*inneneigner*innen verbrachten immer wieder versklavte Menschen in die Republik. Die niederländische Republik kann aufgrund des *free-soil principle* und der überwiegend freiheitlich ausgerichteten Gesetze als eine *no-slaving zone* bezeichnet werden. Versklavte Menschen aus den Kolonien, den *slaving-zones*, wussten diese freiheitliche Orientierung zu nutzen und versuchten daher verschiedentlich ihren Status als Versklavte abzuschütteln. Etwa ab 1750 verschlechterte sich aufgrund der Guerilla-Kriege in den westindischen Kolonien die dortige politische Lage. Dies führte zu einer Zunahme der Repatriierungen von Kolonist*innen und damit einhergehend einer steigenden Zahl versklavter Personen in der Republik. Insbesondere ab 1771 kam es zu mehreren komplexen Rechtsstreitigkeiten, in denen die Freiheitsrechte solcher (ehemals) versklavter Menschen verhandelt wurden.

In Bezug auf Sklaverei in der Republik konnten zwei konträre Geisteshaltungen identifiziert werden. Gegner*innen der Sklaverei waren in erster Linie die versklavten Personen selbst, die auf unterschiedliche Weise darum kämpften, ihre Freiheit zu gewinnen bzw. zu verteidigen, und die Landesadvokaten der *Staten-Generaal*. Ihnen gegenüber standen Sklav*inneneigner*innen, die unterstützt wurden von der surinamischen Kolonialregierung, der *Sociëiteit van Suriname* und der *Staten van Holland*. Sie bildeten einen starken Interessenverband, der ab 1771 für die Legalisierung von Sklaverei in der Republik agitierte. Innerhalb von fünf Jahren gelang es dieser Gruppe, die Wirksamkeit des Prinzips *secundum legem loci* maximal auszudehnen, das es erlaubte, Sklavenrechte von einem Rechtsraum in einen anderen zu transferieren und so auch in der niederländischen Republik anzuwenden. In die Republik repatriierende Sklav*inneneigner*innen wurden auf Drängen dieser Interessengruppe innerhalb des ersten Jahres ihres Aufenthaltes in der Republik als Reisende angesehen. Durch diese Konstruktion wurde es möglich, das Prinzip *secundum legem loci* auf die von ihnen versklavten Personen anzuwenden. Mit dem *Plakaat 1776* wurde dann eine gesetzliche Lösung für Sklav*inneneigner*innen geschaffen, die die Ausdehnung des Prinzips *secundum legem loci* festschrieb und der Aufrechterhaltung des Status der Versklavung maximalen Raum in der niederländischen Republik einräumte. Die wenigen Begrenzungen, die das *Plakaat 1776* vorsah und die theoretisch zu Freilassungen hätten führen müssen, wurden durch die

tatsächlichen Rechtspraktiken ausgehebelt. Die Aufrechterhaltung des Sklav*innenstatus in der Republik wurde in der niederländischen Republik also per *plakaat* durchgesetzt. Diese Form der *volkomen slavernij* fand ausschließlich Anwendung bei Schwarzen Menschen und People of Color.

Während des Prozesses, der schließlich im Erlass des *Plakaats 1776* mündete, entbrannte zwischen den *Staten-Generaal* und der Pro-Sklaverei-Interessengruppe ein Machtkampf um die Rechtsbefugnis, bei Personen den Status der Sklaverei aufzuheben bzw. sie in den Status von Freigelassenen zu versetzen. In Suriname existierte der Freigelassenen-Status seit 1733. Dieser Rechtsstatus, der für all jene in der Kolonie lebenden Menschen galt, die freigelassen worden waren, lag zwischen dem der Versklavung und dem der Freiheit qua Geburt.

Mit der Etablierung des *Plakaat 1776* in der Republik anerkannten die *Staten-Generaal* das Recht für Freigelassene und das damit verwobene Sklavenrecht in den westindischen Kolonien. Im Anschluss an das Inkrafttreten des *Plakaats 1776* behielt sich die Kolonialregierung von Suriname vor, den Status Freigelassene*r bei der Einreise in die Kolonie zu überprüfen und gegebenenfalls wieder zu entziehen. Durch diese enorme Machtausdehnung und Einflussnahme der Pro-Sklaverei-Interessengruppe auch in der Republik wurde die Aufrechterhaltung des Sklav*innenstatus von Bediensteten ebendort für Sklav*inneneigner*innen so leicht wie nie zuvor gemacht. Denn parallel zu dieser Ausdehnung der kolonialen Sklavereipraktiken der *volkomen slavernij* wurde in der Republik ja auch die *min volkomen slavernij* in Form von *inschuld*, *borge* und *mond-borgschap* und die darunter subsumierten Formen praktiziert. Eine Überprüfung der freiheitlichen Privilegien bzw. der Rechtmäßigkeit ihres Entzugs im Einzelfall war kaum möglich. Angeichts der Vielfalt der Möglichkeiten, freiheitliche Rechte einzuschränken, und des Fehlens von zentralen Kontrollinstanzen musste der Sachverhalt im Einzelfall daher oftmals durch komplexe und langwierige Gerichtsprozesse geklärt werden.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass wirtschaftliche und politische Interessen spezielle Sklavenrechte und ab 1733 den rechtlichen und sozialen Zwischenstatus der Freigelassenen in der Kolonie erzeugten. Soziale, politische und wirtschaftliche Faktoren führten zu kurzzeitigen Reisen und Repatriierungen in die niederländische Republik. Auf diese Weise kamen auch versklavte Menschen in die Republik. In der Republik war eine Reihe von *min volkomen slavernijen* und damit verschiedene Formen von Unfreiheit bekannt. Versklavte Personen, die ihren Status abstreifen und ihre Freiheit erlangen wollten, mussten mit ihren Sklav*inneneigner*innen den neuen Status aushandeln. Wirtschaftliche und politische Interessen forcierten den Erlass des *Plakaat 1776*, mit dem die Herrschaft und die Eigentumsrechte von Sklav*inneneigner*innen über versklavte Menschen auch in der Republik gesichert und gereftfertigt wurden. Das *Plakaat 1776* wiederum war verwoben mit den Gesetzen für Freigelassene und dem Versklavungssystem der Kolonien. Die (Ver-)Handlungsmöglichkeiten der versklavten Menschen wurden durch das neue

Gesetz stark eingeschränkt, da das *Plakaat 1776* die Form der »(Un)Freiheit« (Rebekka von Mallinckrodt) vorgab.

4.3 Manumission in der niederländischen Republik

Trotz dieser wenig aussichtsreichen Lage für versklavte Menschen aus den Kolonien in der Republik kam es im 18. Jahrhundert zu *Manumissionen*. Die hier vorgelegten Befunde, die auf einer qualitativen Auswertung beruhen, sind die ersten zu diesem Themenkomplex in Bezug auf die niederländische Republik.

Die ausgewerteten Manumissionsdokumente bezogen sich immer auf konkrete Einzelpersonen. Durch ihre Analyse konnten wichtige Erkenntnisse über die an der Manumission beteiligten historischen Akteur*innen sowie über die konkreten Praktiken gewonnen werden. Manumittieren durfte grundsätzlich nur, wer über die Eigentumsrechte an der versklavten Person verfügte. Insofern Sklaverei in der Republik ein Elitenphänomen war, gilt dies entsprechend auch für Manumissionen. Die Auswertung der Manumissionen zeigte, dass es vor allem koloniale Funktionäre bzw. deren Ehefrauen* oder Witwen waren, die versklavte Menschen kauften und in die Republik verbrachten. In der Republik wurden dabei tendenziell mehr Männer* als Frauen* manumittiert, während Rosemary Brana-Shute eine gegenläufige Entwicklung in der Kolonie Suriname nachweisen konnte. Zudem kommt Brana-Shute zu dem Ergebnis, dass Menschen, die als »mullette« beschrieben wurden, was auf hellere Haut hindeutet, häufiger in Suriname manumittiert wurden als Menschen, die als »neger« betitelt und damit als dunkelhäutiger ausgewiesen wurden. In Hinblick auf Freilassungen in der Republik kann eine ähnliche Tendenz festgehalten werden.

In der Republik waren einige Notare, die Manumissionen formulierten und beglaubigten, auf koloniale Kontexte spezialisiert. Die Versklavung von Schwarzen Menschen und People of Color aus den Kolonien in der Republik wurde in der Republik als Privatangelegenheit behandelt und von Notaren dokumentiert. Die Konversion zum reformierten christlichen Glauben bzw. der Eintritt in eine reformierte Gemeinde konnte bei der Aushandlung der Freilassung aus der Sklaverei hilfreich sein. Flynn-Paul hat Religion neben Herkunft und Hautfarbe als einen Marker ausgemacht, der als Vorwand für Versklavung genutzt wurde. Die Vorstellung, dass eine Konversion zum Glauben der Mehrheitsgesellschaft direkt zu einer Freilassung führte, ist allerdings verfehlt. Die persönliche Beziehung zwischen versklavter Person und Eigner*in war der zentrale Faktor bei einer individuellen Freilassung in der Republik. Allerdings wurde durch die Analyse auch erkennbar, dass gerade bei Manumissionen mit Bezug zum christlichen Glauben bei versklavten weißen Europäer*innen im Vergleich zu versklavten Schwarzen Menschen und People of Color mit zweierlei Maß gemessen wurde.

Ein unerwarteter Befund der hier ausgewerteten Manumissionsdokumente ist, dass die rassifizierenden Zuschreibungen bei individuellen Freilassungen nahezu vollständig aus dem Sprachgebrauch verschwanden. Es wurde offenbar Wert daraufgelegt, dass der entmenschlichende Status der Versklavung getilgt und das freigelassene Individuum von nun an mit seinem*ihrem Namen genannt wurde. Brana-Shute nennt diesen Prozess *Individualisierung*.

Neben diesen vielfältigen Faktoren, die in der Republik zu einer Manumission führen konnten, gab es Abstufungen im Umfang der erlangten freiheitlichen Privilegien. Diese Abstufungen konnten mittels der Untersuchung der Praktiken der Manumission sichtbar gemacht werden. Es war möglich, aber selten, dass eine manumittierte Person einer frei geborenen Person rechtlich gleichgestellt wurde und durch ein Erbe oder eine anderweitige Schenkung Zugang zu eigenen finanziellen Ressourcen erhielt, was der betreffenden Person Unabhängigkeit und die Integration in die Mehrheitsgesellschaft ermöglichte. Häufiger kam es vor, dass eine zuvor versklavte Person nur unter Auflagen freigelassen wurde. In den Dokumenten wurden etwa Verpflichtungen zu weiteren (lebenslangen) Diensten genannt oder die Deckung entstandener Kosten. Hugo Grotius und Johann Gronovius bezeichnen manumittierte Personen mit derartigen Verpflichtungen als *vrijlinge* oder *verbonden*, wodurch sie dem Status der *min volkomen slaverny* zuzuordnen sind. Manumission ging somit häufig mit weiterer struktureller Marginalisierung einher. Die Manumittierten blieben abhängig von den vormaligen Eigner*innen, die sie weiterhin ausbeuteten, und der mangelnde eigene Zugang zu finanziellen Ressourcen führte zu Armut. Reggie Baay hat diesen Zusammenhang bei Manumissionen im Territorium der VOC ebenfalls beobachtet. Er erklärt, dass Manumittierte, um überleben zu können, ihre Freiheitsbriefe verpfändeten und sich somit erneut in Sklaverei begaben. Diese Form des Rückfalls in die Sklaverei von Manumittierten entspricht dem Status der von Grotius erwähnten *huurlingen*.

Weiter wurde sichtbar, dass auch über den Weg des Erbrechts versucht wurde, manumittierte Personen auszubeuten. Die Beanspruchung eines Teils des Erbes im Kontext der *min volkomen slavernij* hat Grotius als die Praktik der *doode handen* bezeichnet, die unter anderem *kluit-eigene* traf.

Manumission ist ein komplexes Feld, das über viele Nuancen der Freiheit und Abhängigkeit, ganz besonders aber über die persönliche Beziehung austariert wurde. Emotionale Bindung spielte hierbei eine wichtige Rolle. Daher würde dieser Forschungsbereich von der Einbeziehung der verhandelten Emotionen profitieren, die etwa in Verbindung mit einer rechtshistorischen Perspektive fruchtbar gemacht werden könnte.⁶

6 Vgl. bspw. Julia J. A. Shaw, Law and the Passions. Why Emotion Matters for Justice, Abingdon, New York: Routledge, 2019. Hilge Landweer, Dirk Koppelberg (Hg.), Recht und Emotion, 1. Verkannte Zusammenhänge, Freiburg, München: Karl Alber, 2016. Hilge Landweer, Fabian

4.4 Biografische Mikrostudien

Die drei Mikrostudien über die Lebenswelten und Handlungsmöglichkeiten von Anthonij van Bengalen, Christina sowie Marijtje Criool und Jacoba Leiland, deren Biografien in der Forschung bisher nahezu unbekannt waren, förderten eine Reihe struktureller Überschneidungen der angewandten Praktiken zutage. Für die Analyse waren neben der *micro-spatial perspective* Methoden aus dem Bereich der Selbstzeugnissforschung insbesondere die *Selbst-Bildungstheorie* von Thomas Alkemeyer, Gunilla Budde und Dagmar Freist hilfreich. Im Folgenden werden die strukturellen Überschneidungen der Lebenswelten der (ehemals) versklavten Akteur*innen vorgestellt. Daran anschließend sollen noch einmal die Besonderheiten der jeweiligen Fallstudien und die Handlungsstrategien der im Zentrum stehenden Akteur*innen zusammengefasst werden.

Die vier im Zentrum der Mikrostudien stehenden Personen wurden als Kinder versklavter Frauen* in West- bzw. Ostindien geboren und waren dementsprechend selbst von Geburt an versklavt. Van Bengalen und Christina waren etwa fünf bis sieben Jahre alt, Leiland ca. 13 und Criool ca. 38 Jahre alt, als sie in die Republik einreisten. Die drei Kinder wurden ohne Eltern in das ihnen fremde Land verbracht, in einem Alter, in dem sie stark beeinflussbar, leicht zu kontrollieren und in hohem Maße abhängig von ihren Bezugspersonen waren. Alle vier Personen hatten sehr lange bzw. auf eine Lebensspanne angelegte Beziehungen zu ihren Eigner*innen bzw. Dienstherr*innen. Sie lebten in adligen Haushalten, in denen großer Wert auf Status und Repräsentation gelegt wurde.

Es konnten in allen Mikrostudien Hinweise auf eine repräsentative Lebenshaltung in den adligen Haushalten gefunden werden, in die die verschleppten Personen eingebunden waren. Major de Sandra hatte ein sehr großes Haus und viele Dienstbot*innen. Er platzierte den Schwarzen Jungen* Anthonij van Bengalen mit seiner schmucken Uniform sichtbar in seiner eigenen Kompanie. Christina trug kostbare Kleidung mit Verzierungen aus Gold und Silber, was für eine einfache Dienstmagd sehr ungewöhnlich war. Willem Hendrik van Steenberg kaufte ein Wasserschloss mit Herrschaftsrechten und hatte dort neben Marijtje Criool und Jacoba Leiland weitere Schwarze Diener*innen. Josef Köstlbauers These über *Repräsentationsarbeit*, die von versklavten Personen oder Personen mit unklarem Status zu leisten war, konnte hier bestätigt werden.⁷

Die Fähigkeit und die (erzwungene) Bereitschaft, bestimmte aufgetragene Arbeiten zu verrichten, scheint den Wert der vier Personen in der Anschauung ihrer Eigner*innen oder Dienstherr*innen ausgemacht zu haben. War diese Fähigkeit

Bernhardt (Hg.), Recht und Emotion, 2. Sphären der Verletzlichkeit, Freiburg, München: Karl Alber, 2017.

⁷ Vgl. Josef Köstlbauer, *Ambiguous Passages*, S. 234-235.

bzw. Bereitschaft nicht mehr gegeben, ob aufgrund von Krankheit oder von Widerständigkeit, entstanden schwerwiegende Konflikte. Diese Konflikte waren jeweils das Moment, das Einblick in die Lebenswelten von van Bengalen, Christina sowie Criool und Leiland gewährte. Denn sie führten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, bei denen Narrationen über die Lebensverhältnisse und die Konflikte vorgebracht und verschriftlicht sowie in dieser verschriftlichten Form in die Gegenwart tradiert wurden. Diese Narrationen zeigen auch die verschiedenen Argumentationsversuche, die herausstellen sollten, dass die versklavten oder vormals versklavten Akteur*innen verschiedentlich in der Schuld und unter der *potestas* der Dienstherr*innen und damit in *inschuld*, *borge* oder unter *mond-borgschap* standen.

Aus den Narrationen van Bengalens bzw. seines Anwalts Viktor Breij geht hervor, dass er sein Leben im Haus von Major Hendrik de Sandra und dessen Gattin Maria Lenarts positiv wahrgenommen hatte. Der soziale Umgang, die Fürsorge und die Ausbildung im Kindesalter, die Vermittlung von Arbeit und möglicherweise auch die Inschutznahme bei Streitigkeiten mit anderen Dienstbot*innen erzeugten bei van Bengalen Vertrauen und ein Gefühl der Zugehörigkeit. Seine Arbeit als Trompeter, Soldat und später als Matrose und Knecht definierten seine Rolle als de Sandras Bediensteter und sein berufliches Leben. Die damit verbundenen Praktiken der Vermittlung von Arbeit, die Saisonarbeit als Matrose, die Abgabe des Lohns und das Einbehalten von Gratifikationen wegen angeblicher *onnozelheid* erregten bei den anderen Dienstbot*innen des Haushalts Aufsehen und führten mitunter zu Streit. Van Bengalen scheint eine Sonderstellung im Haushalt innegehabt zu haben und als *onmondig* angesehen worden zu sein. Da er über kein eigenes Geld verfügte, war er in höchstem Maße abhängig. Solange de Sandra und Lenarts die Verantwortung für van Bengalen übernahmen, gab es keinen gravierenden Konflikt. Nachdem jedoch beide gestorben waren, weigerten sich ihre Erb*innen, den inzwischen versehrten und arbeitsunfähigen van Bengalen weiter zu versorgen, und kündigten das Beziehungsverhältnis und damit auch ihre Verantwortung gegenüber dem abhängigen Dienstboten auf. Nach ihrer stark rassifizierenden und abwertenden Argumentation hatte van Bengalen die Unkosten für Kost, Logis und Ausbildung abzuarbeiten gehabt, was den ca. 1664 in Indien im Status eines Versklavten geborenen van Bengalen zu einem *verbondenen* machte, der in *inschuld* stand. Angesichts der Gefahr, in die Armut abzugleiten, aktivierte van Bengalen sein soziales Netz zur Unterstützung, um 1713 vor Gericht die einbehaltenen Löhne aus 30 Jahren Dienstzeit einzuklagen. Van Bengalens Biografie zeigte zudem, dass die Grenze zwischen den ausgeübten Praktiken von versklavten Personen in Haushalten in Hinsicht auf jene der ebenfalls dort arbeitenden Dienstbot*innen fließend war. Ausgehend von diesem Befund wäre weitere Forschung in Hinblick auf das Zusammenleben von versklavten Bediensteten in Haushalten und regulär angestellten Dienstboten sowie deren Ausbildung wünschenswert.

Im Gegensatz zu van Bengalen scheint Christina nie ein gutes Verhältnis zu ihren Dienstherr*innen Adrianus van der Geugten und Christina Hendriks van Suchtelen gehabt zu haben. Sie arbeitete in deren Haushalt als Dienstmagd und wurde für Nährarbeiten an andere Dienstherrschaften ausgeliehen. Ihre Strategie gegen diese Beanspruchung und Ausbeutung war die Verweigerung der Arbeitsaufträge, allgemeiner Ungehorsam und die Flucht in die Unterschichtenviertel Amsterdams. Ihre Verweigerungshaltung führte jedoch nicht zur Auflösung des Dienstverhältnisses, was aus rechtlicher Perspektive einfach umzusetzen gewesen wäre. Stattdessen nahmen van der Geugten und Hendriks van Suchtelen ihre Macht und Funktion als Dienstherr*innen, Hausvater und -mutter und *voogde* als Vorwand, um die noch unmündige junge Frau* mit Zwangsarbeit im *Nieuwe Werkhuis* zu bestrafen zu lassen. Um diese Strafe durchzusetzen, baten sie Freunde um Zeugenaussagen und zahlten ab 1768 für Christinas zweijährige Haftzeit 160 Gulden. Christina wurde in der Narration ihrer Dienstherr*innen gegenüber dem Schöffengericht rassifiziert und über ihre Aufgabe als Dienstmagd sowie die Verweigerung dieser Aufgabe definiert. Selbst wurde sie vom Gericht nicht angehört. Im Protokoll der Aussagen von van der Geugten und Hendriks van Suchtelen wurde Christina nicht als Sklavin, sondern wiederholt als »Schwarze, genannt Christina«, bezeichnet. Die Analyse der in den Quellen sichtbaren Praktiken lässt den Schluss zu, dass van der Geugten und Hendriks van Suchtelen Christina als *onmondig* und zugleich als in *inschuld* stehend ansahen und behandelten. Christinas Status wechselte demnach von der *volkomen slavernij* ihrer Geburt in Indonesien zu einer *onmondigen verbondenen* in der Republik, die durch ein Gerichtsurteil zur *toegewezenen* wurde. Auch Christina war somit von *min volkomen slavernij* betroffen.

Jakoba Leiland kam 1765 als Jugendliche mit Hendrik van Steenbergs Mutter aus Suriname in die Republik. Dort wurde das Mädchen* getauft und erhielt einen neuen Namen. Als ihre Mutter Marijtje Criool und deren freier Ehemann*, der *maroon* Jacob van Grootveld 1768 mit van Steenberg ebenfalls in die Republik kamen, wurde die Familie der versklavten Frauen* zusammengeführt; Grootveld verstarb jedoch bereits 1770. Nach einem Streit, bei dem van Steenberg Leiland tötlich und mit einer Waffe angriff, floh diese aus dessen Haus. Einige Zeit später ließ sich Criool die Genehmigung von van Steenberg erteilen, das Haus ebenfalls verlassen zu dürfen. Die familiäre Bindung und das starke politische Bewusstsein der Frauen* als Angehörige von und zugehörig zu *maroons* riefen eine starke Ablehnung ihrer Versklavung hervor. Die Frauen* hatten sich emotional von van Steenberg und seinem Anspruch, sie versklaven zu können, unmissverständlich distanziert. Als sie sich 1771 an die *Staten-Generaal* bzw. deren Landesadvokaten im *Raad van State* wandten, versuchten die Frauen* die juristischen und sozialen Abhängigkeiten abzuschütteln. Sie wiesen den Status von Sklavinnen zurück und besetzten die gängigen Versklavungsmarker in ihrer Narration mit positiv angesehenen Werten. In Verbindung mit einer offenbar sehr überzeugenden Performanz als freie Frau-

en* gewannen sie die Landesadvokaten für sich. Sie präsentierten sich als ehrliche, arbeitsame, freiheitsliebende Christinnen mit Familiensinn und dem Wunsch, in der Kolonie zu leben. Für diese Selbstdarstellung konnten sie auch Zeug*innen beibringen. Im historischen Material, das dieser biografischen Mikrostudie zugrunde liegt, wird offen von Sklaverei gesprochen.

4.5 Die Funktion der Rassifizierungen

Die drei biografischen Mikrostudien machen neben den im vorigen Abschnitt gezeigten noch eine weitere Gemeinsamkeit sichtbar: die Struktur der Narrationen der Sklav*inneneigner*innen und Dienstherr*innen und die diesen Narrationen unterliegenden Strategien. Es wurden Gegensatzpaare konstruiert, die klare moralische Bewertungen transportierten. Van Steenberg bezeichnete sich als Wohltäter, Criool und Leiland als undankbar, schädlich, gefährlich und aufwieglerisch. Van der Geugten und Hendriks van Suchtelen produzierten sich als gute*r Hausvater und -mutter, deren Dienstbotin und Mündel Christina stellten sie hingegen als faul, ungehorsam, liederlich, »parasitär« und damit schädlich dar. De Sandras und Lenarts' Erb*innen versuchten ebenfalls ein positives Bild von sich und den Erblässer*innen zu erzeugen und das gute Verhältnis zwischen den Verstorbenen und van Bengalens, das in weiten Teilen vorteilhaft für beide Seiten war, gegen van Bengalens zu wenden. In der Narration der Erb*innen hatte van Bengalens die Erblässer*innen ausgenutzt, weiter unterstellten sie ihm zu lügen, einen Meineid zu leisten, erklärten ihn für trunk- und spielsüchtig sowie inkompetent aufgrund einer angeblichen *onnoselheid*. Sie stellten ihn einerseits als unmündig und andererseits als schädlich dar.

Die Zuschreibungen gegenüber van Bengalens, Christina sowie Criool und Leiland gingen weit über das übliche Maß negativer Zuschreibungen gegenüber Dienstbot*innen im 18. Jahrhundert hinaus und waren geprägt durch fehlendes Mitgefühl. Die Radikalität der Zuschreibungen entstand durch die Kopplung angeblich negativer Eigenschaften einzelner Personen an körperliche Merkmale. Van Bengalens, Christinas, Criools und Leilands Nicht-Weißsein war ebenso wie ihre Herkunft ein zentrales Element in den herabsetzenden, rassifizierenden Narrationen der Dienstherr*innen und Sklav*inneneigner*innen. Um diese Rassifizierungen zu untersuchen, wurde unter anderem mit den Befunden von Geraldine Heng und Max Sebastián Hering Torres gearbeitet. Die negativ dargestellten Eigenschaften wurden als verbunden mit den körperlichen Eigenschaften und als unveränderbar beschrieben, weshalb die angebliche Schädlichkeit aus Sicht der Dienstherr*innen und Sklav*inneneigner*innen nicht gemildert, sondern nur durch rigide Herrschaft kontrolliert und eingedämmt werden konnte. Diese Herrschaft müsste von als vernünftig und dadurch überlegen konstruierten

weißen Personen ausgeübt werden. Die Narrationen machen deutlich, dass das beanspruchte Recht auf die Versklavung Schwarzer Menschen und People of Color in den niederländischen Kolonien und somit auch in der Republik an deren dunkle Hautfarbe bzw. das Weißsein der Versklavenden gekoppelt wurde. Sklaverei wurde mit der negativ dargestellten körperlichen Beschaffenheit der versklavten Menschen gerechtfertigt und verbunden. Eine solche Einschreibung von Eigenschaften in den Körper, die einer als homogenes Kollektiv vorgestellten Gruppe von Menschen zugeschrieben wird, wird als *Essentialisierung* bezeichnet. Es handelt sich daher um eine grundsätzlich genealogische, gruppenbezogene Zuschreibung, die die Versklavung von Menschen mit dunkler Hautfarbe und die Herrschaft und Superiorität von Menschen mit heller Hautfarbe rechtfertigen sollte. Dies kann als *genealogischer Rassismus* bezeichnet werden. Ihre radikalste Umsetzung fand diese Einschreibung in der Markierung oder vielmehr Verstümmelung der neu angekommenen versklavten Schwarzen Menschen und People of Color in der Kolonie durch Brandzeichen, die sie für alle sichtbar als Sklav*innen und damit als Ware und nach dem Kauf als Eigentum kenntlich machte und entmenschlichte. Aus Sicht der weißen Kolonist*innen war dieses Nicht-Weißsein der Marker der Versklavung schlechthin. Sie verknüpften Schwarzsein und Versklavtsein aufs Engste, was etwa darin Ausdruck fand, dass der freie Status einer Schwarzen Person immer betont wurde.

Die Zuschreibung negativer Eigenschaften, die an Hautfarbe gekoppelt waren und das damit einhergehende imaginierte positive Gegenteil der Figur des »weißen Mannes« scheint ein wichtiger Teil der Selbst-Bildung von Sklav*inneneignern und möglicherweise, in geschlechtsspezifischer Variation, auch von Sklav*innen-eignerinnen gewesen zu sein. Die Analyse zeigt deutlich die Notwendigkeit eines negativ besetzten Schwarzen Gegenparts für das weiße Selbstbild. Im Gegenzug dazu wird bei van Bengalen, Criool und Leiland evident, dass Schwarzsein als eine reale Tatsache, nicht aber als Bewertungsmaßstab anerkannt wurde. Es scheint, als seien es die weißen Sklav*inneneigner*innen gewesen, die für ihr eigenes positives weißes Selbstbild die Herabwürdigung und Versklavung Schwarzer Menschen und People of Color benötigten. Um die Figur des* der weißen Sklav*inneneigner*in mit Inhalt und vermeintlich kollektiven Charaktereigenschaften zu füllen, wurde als antagonistische Figur der »neger« bzw. die »negerin« als Sklav*in mit kollektiven Charaktereigenschaften entworfen. Diese Kollektivierung war anschlussfähig an die gesellschaftlichen Diskurse in der niederländischen Republik und darüber hinaus in Europa. Zentral war der pietistische Tugenddiskurs im 18. Jahrhundert, wobei die »Kardinaltugend Besonnenheit« von besonderer Bedeutung war. Hieran schloss der frühneuzeitliche europäische Herrschaftsdiskurs an, der Standesdenken und »tugendhafte« adelige Herrschaft vorsah. Vorgebracht wurden die Zuschreibungen in geschlechtsspezifischer Form. Es handelt sich bei dieser Logik um die Konstruktion eines *historischen Subjekts* (Stuart Hall), einer *Figur*, die keine reale

Entsprechung hat oder benötigt. Es ist die Figur des »negers«, dessen imaginierte Eigenschaften zum Zwecke der Ausgrenzung aus Gesellschaft und Rechtssystem sowie der Ausbeutung durch Sklaverei auf eine reale gesellschaftliche Gruppe projiziert wurden. Durch die Beherrschung der Entmenschlichten überhöhten sich die weißen Kolonist*innen selbst. Dieses rassistische Mindset wurde erst in der Kolonie und mit dem *Plakaat 1776* auch in der niederländischen Republik in Rechtsnormen, Gesetze und Praktiken überführt und damit institutionalisiert. Da in dieser Studie Rassismen und Rassifizierungen überwiegend in Form von Alltagspraktiken und Chiffren analysiert wurden, steht eine systematische Untersuchung dieses Themenkomplexes noch aus. Auch hier erscheint eine verbindende Perspektive aus Emotionen- und Rechtsgeschichte sowie der Rassismusforschung gewinnbringend. Wichtige Erkenntnisse könnten zudem durch Vergleiche dieses niederländischen kolonialen Rassismus mit z.B. jenem der britischen Kolonien sowie dem in Europa vorherrschenden anthropologischen Rassismus des späten 18. Jahrhunderts gewonnen werden.

Alle in den hier untersuchten Quellen sichtbar gewordenen Schwarzen Menschen und People of Color wurden auch nach vielen Jahren des Lebens in der Republik über ihre Herkunft, ihre Hautfarbe und die erfahrene oder bestehende Versklavung definiert. Auf diese Weise wurden sie als fremd und von weit her kommend markiert. Ihre fragmentarisch rekonstruierten Biografien sind nun ein Teil der Globalgeschichte. Die historischen Biografien – Narrationen über die Erlebnisse einzelner Personen – wurden erfasst und an zeitgenössische Kontexte rückgebunden. Aus den biografischen Mikrostudien wurden Erkenntnisse über Praktiken, Normen, gesellschaftliche und herrschaftliche Machtverhältnisse, Wissenstransfers und andere die Gesellschaft prägenden Strukturen und sie verändernden Prozesse gewonnen. Das Globale wurde sowohl im Lokalen als auch in den Aneignungsprozessen der einzelnen Person erkennbar. Die Verflechtung und Vernetzung von Regionen, Ländern, Kontinenten, Personen und Dingen und deren Wechselwirkungen untereinander können anhand von biografischen Mikrostudien untersucht werden. Daher schlage ich vor, den Begriff *globale Biografie*, wie ihn Natalie Zemon Davis geprägt hat, auszuweiten. Zemon Davis gebraucht den Begriff in ihren Erzählungen der Leben von Leo Africanus und Christine de Pizan.⁸ Doch scheint es nicht zwingend notwendig, dass die Biografie eines* einer historischen Akteur*in weite Reisen und ständige Ortswechsel beinhaltet, um als global bezeichnet werden zu können. Mit der Verwendung des Begriffs *globale Biografie* als Bezeichnung für die Leben verschleppter und versklavter Menschen wird die Perspektive um den Blick auf diese Akteur*innengruppe erweitert. Der Begriff

⁸ Natalie Zemon Davis, Decentering History: Local Stories and Cultural Crossings in a Global World, in: *History and Theory*, 50 (2011) 2, S. 188–202.

verweist auf Erfahrungen, Emotionen, Handlungsmöglichkeiten, globale Vernetzung auf sozialer, politischer und geographischer Ebene. All dies lässt sich auch auf versklavte Personen beziehen. Demgegenüber suggerieren die Begriffe *Sklav*in* oder *Sklav*innenleben* einseitig Zwang, Opferstatus, Unterdrückung und Gewalt, wodurch den versklavten Akteur*innen implizit jene menschlichen Eigenschaften, die der Begriff *globale Biografie* aufruft, abgesprochen werden. Den Begriff *globale Biografie* in Bezug auf die Leben verschleppter und versklavter Menschen anzuwenden, bedeutet, sie als Menschen und Akteur*innen anzuerkennen und nicht auf den Status der Versklavung zu reduzieren.

Diese Studie bündelt verschiedenste Facetten des Phänomens der Versklavung Schwarzer Menschen und People of Color in der niederländischen Republik und deren kolonialen Kontexte. Jede Facette ist das Steinchen eines Mosaiks. Die hier zusammengetragenen Facetten lassen ein Bild erahnen, aber sie bilden längst noch nicht das gesamte Mosaik. Es ist noch viel Forschung nötig, um das gesamte historische Mosaik der Sklaverei(en) und der Versklavung von Schwarzen Menschen und People of Color in den Vereinigten Sieben Provinzen der Niederlande zu erhalten. Quellen, die darüber Auskunft geben, das hat diese Studie gezeigt, gibt es genug.

